



Bayerischer Oberster Rechnungshof · 80535 München

Per E-Mail: info@stratcon.de

Herrn
Dr. Rainer Gottwald
Sprecher Bürgerforum Landsberg am Lech e. V.
St.-Ulrich-Str. 11
86899 Landsberg am Lech

Ihre E-Mail-Nachricht
vom 07.07.2016

Unser Zeichen
IV - 1120 - 3 - 79 - 1

München, 26.07.2016
Durchwahl: 089 28626-0
poststelle@orh.bayern.de

Prüfung der bayerischen Sparkassen

Sehr geehrter Herr Dr. Gottwald,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 07.07.2016, in der Sie uns über Ihre Recherchen zur Gewinnausschüttung der bayerischen Sparkassen informieren. Zudem regen Sie an, das Thema „Sparkassen und Kommunen“ zu prüfen und verweisen dabei auf den Kommunalbericht 2015 des Präsidenten des Niedersächsischen Landesrechnungshofes.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Freistaats Bayern, insbesondere die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der vom Bayerischen Landtag bewilligten Haushaltsmittel. Seine Aufgaben sind in den Artikeln 88 bis 112 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) gesetzlich geregelt.

Die Ausschüttungspolitik der Sparkassen an ihre Gewährträger (Kommunen) fällt nicht in den Aufgabenbereich des Bayerischen Obersten Rechnungshofes. Anders als der Niedersächsische Landesrechnungshof hat der Bayerische Oberste Rechnungshof keine Prüfungsrechte bezüglich kommunaler Angelegenheiten.

Für die überörtliche Rechnungsprüfung der Großen Kreisstadt Landsberg am Lech und deren Unternehmen ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband, Renatastr. 73 in 80639 München (E-Mail: poststelle@bkpv.de) zuständig.

Dessen ungeachtet unterliegen die Sparkassen der Staatsaufsicht. Gemäß Art. 3 Abs. 1 Sparkassengesetz (SpkG) wird die Aufsicht über die Sparkassen unter Leitung des Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr durch die Regierungen ausgeübt. Die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufsicht kann daher durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof geprüft werden (vgl. Art. 88 BayHO)

Er muss für seine Prüfungstätigkeit aus zahlreichen geeigneten Prüfungsgegenständen eine Auswahl treffen. Informationen aus der Bevölkerung sind dabei eine wertvolle Unterstützung. Ich danke Ihnen deshalb für Ihren Hinweis. Ihre E-Mail werde ich als Material für künftige Prüfungen zu den Akten nehmen.

Bitte haben Sie aber Verständnis, wenn ich Sie über etwaige Prüfungserkenntnisse nicht informieren kann. Der Bayerische Oberste Rechnungshof teilt die Ergebnisse seiner Prüfungen grundsätzlich nur den betroffenen Stellen mit (vgl. Art. 96 BayHO).

Wir hoffen, Sie mit den vorstehenden Informationen unterstützen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thomas Braun
Ltd. Ministerialrat

Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern vom 12.12.2000 (AGO) soll der Postverkehr der Behörden vorrangig mit elektronischer Post abgewickelt werden, soweit nicht erhebliche Gründe entgegenstehen. Dieses Schreiben wird deshalb mit PC-Fax oder elektronischer Post übermittelt und ist daher nicht von Hand unterschrieben. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Eine zusätzliche Sendung mittels Briefpost folgt nicht!